



Stand: 05-2016

Kostenordnung des DVG

1. Anspruchsberechtigte

1.1 **Das Präsidium**

bei DVG-Präsidiums- und DVG-Vorstandssitzungen,
bei der Teilnahme an der DVG-Mitgliederversammlung,
bei den DVG Bundessiegerprüfungen
bei Dienstreisen mit Reiseaufträgen im Interesse des DVG.

1.2 **Der DVG Vorstand**

bei der Teilnahme an DVG-Vorstandssitzungen,
bei vom Präsidenten angeordneten Dienstreisen.

1.3 **Die DVG-Leistungsrichter**

bei Berufungen zu termingeschützten Sportveranstaltungen des DVG.
Die hier zu zahlenden Kosten tragen die Ausrichter oder soweit in DVG
Ordnungen anders geregelt entsprechend der jeweiligen Ordnung. Grund-
lage für die Reisekostenabrechnung der LR ist die zum Zeitpunkt der Lei-
stung gültige VDH Spesenordnung..

1.4 **Die Mitglieder des Ehrenrates, des Richterrates und des Wirtschaftsausschusses**

bei den notwendigen Dienstreisen.

1.5 Anspruchsberechtigt sind die **Obleute der Landesverbände** zu den jährlichen Fachtagungen des DVG auf Einladung der jeweiligen Obleute des DVG, ausschliesslich für die Fahrtkosten für den über 800 km überschreitenden Teil (gerechnet für Hin- und Rückfahrt zusammen).

Den die Gesamtfahrstrecke von 800 km überschreitenden Teil an den Anspruchsberechtigten vom LV gemäß LV Kostenordnung ausgezahlten Betrag erstattet der DVG dem leistenden LV bei Vorlage des Auszahlungsbeleges, wobei der Erstattungsanspruch je km gemäß § 2.6 der DVG Kostenordnung nach begrenzt ist.

Eine pauschalierte Erstattung kann nicht erfolgen.

1.6 **Die Hundeführer zu VDH Deutschen Meisterschaften** gemäß nachstehender Einzelregelung in den Punkten 3.3., 3.3.1 und 3.3.2 dieser Ordnung.

1.7 Die Personen, die im Auftrag des Präsidenten reisen.

2. Fahrtkosten

2.1 Erstattet werden die nachgewiesenen Fahrtkosten II. Klasse der Deutschen Bahn, die An- und Abfahrtskosten zu und von den Bahnhöfen.

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 05-2016

- 2.2** Bei Fahrten über mehr als 300 km können die Kosten der I. Klasse der Deutschen Bahn ersetzt werden, alternativ auch Flugreisen, wenn die Reisekosten unter denen der Deutschen Bahn oder bei Anreise mit dem eigenen PKW liegen.
- 2.3** Fahrtkosten der I. Klasse können auch dann gezahlt werden, wenn die Benutzung der I. Klasse der Deutschen Bahn im Interesse des DVG liegt, die Entfernung weniger als 300 km beträgt und während der Fahrt Verbandsgeschäfte erledigt werden.
- 2.4** Schlafwagenkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn durch die Nachtfahrt Übernachtungskosten eingespart wurden.
- 2.5** Stadtfahrten am Bestimmungsort werden nur erstattet, wenn diese Fahrten mit der Auftrags erledigung (Zweck der Reise) unmittelbar in Zusammenhang stehen.
- 2.6** Soweit Anspruchsberechtigte bei Fahrten für den Verband ihren eigenen PKW benutzen, werden die Fahrtkosten nach denen durch das ADAC-Routenprogramm ermittelten Kilometern mit je 0,30 € erstattet.
- 2.7** Startern/Starterinnen der DVG-Jugendmeisterschaft werden pro angefangene 100 km (ermittelt nach dem ADAC-Routenprogramm – einfache Fahrt) 10 € als Fahrtkostenzuschuss erstattet.
- 3. Spesen (Verpflegungsmehraufwand)**
- 3.1** Tagesspesen betragen:
bei einer Abwesenheit von mehr als zehn Stunden
vom Wohnort 35,00 €
bei einer Abwesenheit von mehr als fünf Stunden
vom Wohnort 17,50 €
- 3.2** Soweit Tagesspesen für Dienstreisen beansprucht werden, sind Abfahrt und Rückkehr (Antritt und Ende der Dienstreise) anzugeben.
- 3.3** Anspruchsberechtigte Starter/Starterinnen aus 2.7 dieser Ordnung erhalten einen Pauschalsatz von 15,00 € für den Veranstaltungszeitraum.
- 3.3.1** Für jede/n Teilnehmer(in) in den verschiedenen Sportarten (Ausnahmen sind die Bundessiegerprüfungen) zieht der DVG vom ausrichtenden Mitgliedsverein je Start 0,50 € als zweckgebundenen Zuschuss zur Ausschüttung anteiliger Reisekosten der DVG-Starter zu den VDH-Deutschen Meisterschaften ein, sofern diese in den DVG-Bundessiegerprüfungen gestartet sind.
- Beim Mannschafts-CSC und –Shorty gilt die Mannschaft als 1 Starter.

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 05-2016

Die bisher vom DVG direkt an die Starter zur dhv-DM/DJM VPG und FH ausgeschütteten Reisekosten in Höhe von 12.500,00 € p.a. werden zu gleichen Teilen auf alle Sparten verteilt.

Als Beitragsanteil für den VDH wird für jede/n Teilnehmerin 0,75 € in den Prüfungen:

VPG:, IPO VO. IPO 1-3, AD, BH, , FH 1, FH2, IPO-FH;

Agility:, 1-3, JP 1-3, Senioren;

THS : VK 1-3 GL,;

Obedience : Beginner, Obedience 1-3 erhoben.

- 3.3.2** Dem DVG-Starter zur VDH DM wird jährlich ein Zuschuss von ca. 50,00 € (+/./. bis zur vollständigen Ausschöpfung des unter 3.3.1 genannten Zweckbetrages) vom DVG ausgezahlt.

4. Übernachtungsgeld

- 4.1** Erstattet werden pro Übernachtung (Hotel, Stellplatz Wohnmobil/Wohnwagen) 26,00 € und auch höher, sofern der Veranstalter dem Teilnehmer das Quartier zuweist. Wird eine Übernachtung nicht angenommen und dafür eine zweite Anfahrt vorgezogen, wird diese zusätzliche Fahrt nur bis zur Höhe von 26,00 € erstattet.

- 4.2** Die Übernachtungskosten für Leistungsrichter sind analog dieser Bestimmung zu zahlen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

5. Gästebewirtung

Eine Erstattung von Kosten (gegen Beleg) für eine Gästebewirtung erfolgt nur nach Genehmigung im Einzelfall durch das Präsidium.

6. Sonstige Auslagen

- 6.1** Den Präsidiumsmitgliedern des DVG können je Jahr ohne Nachweis (pauschal) 100,00 € als Aufwandsentschädigung zum Ausgleich anfallender, nicht einzeln nachweisbarer Telefon-, Porto- und Bürokosten ausgezahlt werden. Höhere Porto- und Telefonkosten sind nur gegen Beleg mit der Hauptgeschäftsstelle abzurechnen.

- 6.2** Andere Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung des Präsidiums

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig



Stand: 05-2016

6.3 Das Präsidium kann zu den Einzelbestimmungen dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen beschließen.

7. Schlussbestimmung

Soweit die in dieser Kostenordnung festgelegten Pauschalen über den steuerlich zulässigen steuerfreien Pauschalen liegen, obliegt die steuerliche Erfassung dem Empfänger.

Die Kostenordnung ist verankert in § 3.2.2.1 der DVG Satzung

Diese Ordnung wurde von der DVG-Mitgliederversammlung am 24.03.2013 beschlossen. und tritt mit den Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 03.04.2016 am 01.05.2016 in Kraft.

nur zur internen Verwendung der DVG MV

Weitergabe und Veröffentlichung nicht zulässig